

Studienordnung
für den Diplomstudiengang
Ernährungs- und Haushaltswissenschaft
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 13. Juli 1998

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung und Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. Seite 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. Seite 213) hat die Landwirtschaftliche Fakultät mit Zustimmung des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Studienordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation, Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Besondere notwendige oder wünschenswerte Qualifikationen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 6 Ziel des Studiums
- § 7 Studieninhalte
- § 8 Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen
- § 9 Aufbau des Studiums
- § 10 Grundstudium
- § 11 Diplom-Vorprüfung
- § 12 Hauptstudium
- § 13 Diplomprüfung
- § 14 Studienplan und Veranstaltungskommentare
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Studienberatung
- § 17 Inkrafttreten

Anhang: Studienplan

3
§ 1
Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Ernährungs- und Haushaltswissenschaft an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (DPO) vom 22. Januar 1996 (GABL. NW. S. 222) geändert durch Satzung vom 20. April 1998 (GABL. NW. S.383) das Studium des Studienganges Ernährungs- und Haushaltswissenschaft an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn mit dem Abschluß der Diplomprüfung.

§ 2
Qualifikation, Zulassungsvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Studium ist durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder durch ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachzuweisen.

§ 3
Besondere notwendige oder wünschenswerte Qualifikationen

Für ein erfolgreiches Studium der Ernährungs- und Haushaltswissenschaft sollen in den naturwissenschaftlichen Fächern Chemie, Physik und Biologie sowie in Mathematik und in mindestens einer der Fremdsprachen Englisch oder Französisch Grundkenntnisse im Umfang der Grundkurse für die Abiturprüfung vorhanden sein.

§ 4
Studienbeginn

Das Studium beginnt im Wintersemester.

§ 5
Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester.

(2) Der Studenumfang beträgt höchstens 175 Semesterwochenstunden (SWS). Hierin sind mindestens 18 SWS für zusätzliche, über das eigentliche Fachstudium hinausgehende Studien enthalten.

Ziel des Studiums

Ziel des Studiums ist eine gründliche Aneignung der für die berufliche Qualifikation erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Methoden, die Ausbildung von Fähigkeiten zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln sowie die Schaffung von Voraussetzungen für eine kontinuierliche berufliche Weiterbildung.

Studieninhalte

Die Studieninhalte sind so angelegt, daß die in § 6 beschriebenen Ziele erreicht werden können. Dazu werden im ersten Studienjahr zunächst die notwendigen naturwissenschaftlichen Grundlagen vermittelt, an die sich dann im zweiten Studienjahr auf das Hauptstudium vorbereitende Fächer insbesondere mit ernährungsphysiologischen und sozialökonomischen Inhalten anschließen. Das Fächerangebot des Grundstudiums ist für alle Studierenden verbindlich. Im Hauptstudium stehen den Studierenden zwei Studienrichtungen, Ernährungswissenschaft und Haushaltswissenschaft, zur Verfügung, die jeweils einen Pflichtbereich umfassen, der durch zwei Wahlpflichtbereiche ergänzt wird (vgl. § 12). Damit ist eine weitgehende individuelle Gestaltung des Studiums möglich. Das breite Angebot an Wahlpflichtfächern bietet die Möglichkeit sowohl Fächer des Pflichtbereichs vertieft zu studieren, als auch darüber hinaus Schwerpunkte zu setzen.

Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen

Das Lehrangebot wird durch folgende Arten von Lehrveranstaltungen vermittelt:

1. Vorlesungen (V) vermitteln in zusammenhängender Darstellung wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse.
2. Übungen (Ü) dienen der Durcharbeitung von Lehrstoffen, der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten sowie der Schulung in der Fach-methodik. Die Studierenden üben dabei Fertigkeiten und Methoden, erarbeiten Beiträge und tragen eigene Ausarbeitungen vor, diskutieren bzw. lösen Übungsaufgaben.
3. In Seminaren (S) erfolgt die Erarbeitung komplexer Fragestellungen sowie wissenschaftlicher Erkenntnisse und die Beurteilung von mit dem Fach zusammenhängender Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion.

4. Praktika (Pr) dienen dem Erwerb und der Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung angewandter, ggf. experimenteller Aufgaben.
5. Bei Exkursionen (Ex) wird den Studierenden der Zusammenhang von theoretischen Erkenntnissen und praktischer Anwendung vor Augen geführt.

§ 9

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium der Ernährungs- und Haushaltswissenschaft gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein fünfsemestriges Hauptstudium. Nach Abschluß des für alle Studierenden gemeinsamen Grundstudiums kann zwischen den beiden Studienrichtungen des Hauptstudiums

Ernährungswissenschaft (E) und

Haushaltswissenschaft (H)

gewählt werden.

(2) Das Grundstudium soll nach vier Semestern mit der Diplom-Vorprüfung und das Hauptstudium nach fünf weiteren Semestern mit der Diplomprüfung abgeschlossen werden.

§10

Grundstudium

(1) Im Grundstudium werden die inhaltlichen Grundlagen, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung vermittelt, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben. Dabei steht zum einen eine Grundausbildung im Vordergrund, die die Fächer Chemie, Biologie, Anatomie und Allgemeine Physiologie, Erzeugung der Grundnahrungsmittel, Mathematik und Statistik, Physik, Volkswirtschaftslehre und Soziologie umfaßt. Zum anderen wird, in Form von Lehrveranstaltungen in Ernährungsphysiologie, Mikrobiologie und Hygiene, Biochemie sowie Betriebswirtschaftslehre und Haushaltsökonomik und Soziologie in Fächer des Hauptstudiums eingeführt.

(2) Die im Grundstudium angebotenen Lehrveranstaltungen, die für alle Studierenden verbindlich vorgeschrieben sind, sind in der folgenden Übersicht nach Fächern und Umfang dargestellt.

Fächer	Veranstaltungsart und Umfang in SWS		
	V	Ü/Pr	
Chemie	4	8	12
Biologie	6	2	8
Anatomie und allgemeine Physiologie	4	4	8
Volkswirtschaftslehre	4	2	6
Biochemie und Ernährungsphysiologie	6	2	8
Grundnahrungsmittel und ihre Erzeugung	6		6
Betriebswirtschaftslehre und Haushaltsökonomik	10		10
Mathematik und Statistik	4	2	6
Physik	4	2	6
Mikrobiologie und Hygiene	4		4
Soziologie	4		4
	56	22	78

(3) Zur Orientierung und zur Gestaltung des Studienablaufes, insbesondere als Entscheidungshilfe bei der Wahl der Studienrichtung im Hauptstudium, wird - eine Ringvorlesung angeboten, in der die Dozenten des Studiengangs Inhalte ihres Faches und seine Einbindung in das ernährungswissenschaftliche und haushaltswissenschaftliche Studium darstellen.

§ 11

Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Prüfling nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind in § 9 DPO geregelt.

(3) Die Diplom-Vorprüfung gliedert sich in zwei Abschnitte. Die Fachprüfungen des 1. Abschnittes sollen am Ende des 2. Semesters abgelegt werden. Der 1. Abschnitt besteht aus den Fächern

Chemie

Biologie

Anatomie und allgemeine Physiologie

Volkswirtschaftslehre

Die Fachprüfungen des 2. Abschnittes sollen am Ende des 4. Semesters abgelegt werden. Er besteht aus den Fächern

Biochemie und Ernährungsphysiologie

Grundnahrungsmittel und ihre Erzeugung

Betriebswirtschaftslehre und Haushaltsökonomik

Die Fachprüfung im Fach Biologie besteht aus einer mündlichen Prüfung von in der Regel mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten Dauer, alle anderen Prüfungen bestehen aus je einer vierstündigen Klausurarbeit.

(4) Für die Zulassung zum 2. Abschnitt sind Studiennachweise aus folgenden Fächern bzw. Lehrveranstaltungen vorzulegen:

Mathematik (2 Leistungsnachweise)

Physik (1 Leistungsnachweis)

Mikrobiologie und Hygiene (1 Leistungsnachweis)

Soziologie (1 Leistungsnachweis)

Chemisches Praktikum (1 Teilnahmenachweis)

Ein Leistungsnachweis ist eine Bescheinigung über eine individuell erkennbare Studienleistung (Klausurarbeit, Referat, Hausarbeit, Studienarbeit, mündliche Prüfung), die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens 4 SWS oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen ist.

Ein Teilnahmenachweis ist eine Bescheinigung über die regelmäßige Anwesenheit insbesondere bei Übungen und Praktika, wobei eine aktive Beteiligung der Studierenden vorausgesetzt wird.

(5) Die Prüfungsgegenstände sind die vertieften Inhalte der Lehrveranstaltungen der Fächer des Grundstudiums.

§ 12

Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium stehen den Studierenden zwei Studienrichtungen zur Verfügung:

Studienrichtung Ernährungswissenschaft (E)

Studienrichtung Haushaltswissenschaft (H).

(2) Das Hauptstudium besteht aus einem Pflicht- und zwei Wahlpflichtbereichen. Der Pflichtbereich umfaßt in jeder Studienrichtung 4

Fächer. Die Wahlpflichtbereiche bestehen aus jeweils einem Fächerkanon, aus dem im Wahlpflichtbereich I mindestens 4 und im Wahlpflichtbereich II mindestens 3 Fächer zu studieren sind. Die Pflicht- und Wahlpflichtfächer sind in den Übersichten der Abs. 3 bis 5 zusammengestellt.

(3) Pflichtbereich
Studienrichtung E

Fächer	Veranstaltungsart und Umfang in SWS				
	V	Ü	Pr	S	
1. Ernährungslehre	2	4	6	2	14
2. Lebensmittelwissenschaft	6		6		12
3. Biochemie	6				6
4. Betriebswirtschaftslehre der Ernährungswirtschaft	6			2	8
	20	4	12	4	40

Studienrichtung H

Fächer	Veranstaltungsart und Umfang in SWS				
	V	Ü	Pr	S	
1. Haushaltsökonomik und Soziologie	7	1		4	12
2. Haushaltstechnik	6		3	2	11
3. Wirtschaftssoziologie und Wirtschaftspolitik	6			2	8
4. Marktlehre	9				9
	28	1	3	8	40

(4) Wahlpflichtbereich I

Wählbar in Studienrichtung E

Fächer	Veranstaltungsart und Umfang in SWS			
	V	Ü	Pr	S
Haushaltsökonomik	4			2 6
Familiensoziologie	3			2 5
Technik im Familien- und Großhaushalt	6			6
Wirtschaftssoziol. und Wirtschaftspolitik für Trophologen	6			6
Marktlehre für Trophologen	5			5

Wählbar in Studienrichtung H

Fächer	Veranstaltungsart und Umfang in SWS			
	V	Ü	Pr	S
Ernährungslehre für Haushaltswissenschaftler	2	4		6
Lebensmittelwissenschaft für Haushaltswissenschaftler	4			4
Biochemie	4			4
Unternehmenslehre für Haushaltswissenschaftler	4			2 6

Wählbar in beiden Studienrichtungen

Fächer	Veranstaltungsart und Umfang in SWS				
	V	Ü	Pr	S	
Pathophysiologie der Ernährung	4			2	6
Mikrobiologie und Hygiene der Lebensmittel	2	4			6
Lebensmittelrecht und Lebensmittelqualität	2			6	8
Spezielle Lebensmitteltechnologie	6				6
Qualitätsmanagement in der Ernährungsindustrie	4	2			6
Ernährung und Immunologie	2	2	2		6
Verbraucherpolitik	4				4
Welternährungswirtschaft	4				4
Kommunikation und Beratung	1	2		1	4
Technologie des Wassers	4			2	6
Wohnungs- und Siedlungswesen	4				4
Grundlagen und Methodik der Bio- und Gentechnologie	2	3		1	6
Methoden der Marktforschung und Unternehmensplanung	4	2			6
Projekt- und Informationsmanagement	2	4			6
Gründung und Entwicklung von Unternehmen	6				6

(5) Wahlpflichtbereich II

Fächer	Veranstaltungsart und Umfang in SWS			
	V	Ü	Pr	S
Spezielle Ernährungslehre	2			2 4
Toxikologie der Ernährung	4			4
Spezielle Biochemie				4 4
Analytik der Lebensmittel	4			4
Chemie und Technologie der kosmetischen Mittel und Reinigungsmittel und Bedarfsgegenstände	4			4
Haushaltsanalyse und -beratung mit EDV		4		4
Haushaltssektoranalyse		4		4
Werkstoffe und Verpackungen	4			4
Arbeitslehre	2	2		4
Sensorik	2	2		4

(6) Für die zusätzlichen Studien gemäß § 5 Abs. 2 wird die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen empfohlen:

- Exkursionen
- Vorlesungen benachbarter Studiengänge der Landwirtschaftlichen Fakultät
- Vorlesungen anderer Studiengänge der Universität Bonn

(7) Die Ableistung eines Berufspraktikums vor oder während des Studiums wird empfohlen.

§ 13

Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Studiengang Ernährungs- und Haushaltswissenschaft. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse aufweist und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung sind in § 17 DPO geregelt.

(3) Die Diplomprüfung besteht aus

1. den vier Fachprüfungen des Pflichtbereiches der beiden Studienrichtungen E und H

Studienrichtung E

Ernährungslehre*

Lebensmittelwissenschaft*

Biochemie

Betriebswirtschaftslehre der
Ernährungswirtschaft

Studienrichtung H

Haushaltsökonomik und Soziologie

Haushaltstechnik*

Wirtschaftssoziologie und
Wirtschafts-politik

Marktlehre

2. vier Fachprüfungen aus dem Wahlpflichtbereich I, gemäß § 12 Abs. 4,

3. drei Fachprüfungen aus dem Wahlpflichtbereich II, gemäß § 12 Abs. 5,

4. der Diplomarbeit.

(4) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung werden studienbegleitend abgelegt und bestehen aus einer mündlichen Prüfung von in der Regel 30 Minuten und höchstens 45 Minuten Dauer.

(5) Die Prüfungsgegenstände sind die vertieften Inhalte der Lehrveranstaltungen der von den Prüflingen für die Diplomprüfung gewählten Fächer.

(6) Die Diplomarbeit kann vor oder nach dem Ablegen der Fachprüfungen angefertigt werden. Sie soll zeigen, daß der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen. Näheres regeln §§ 19 und 20 der DPO.

*Die Zulassung zur Prüfung in diesen Fächern setzt die regelmäßige Teilnahme (Teilnahmenachweis) an folgenden Lehrveranstaltungen voraus:

- Ernährungslehre: Ernährungswissenschaftliches Praktikum und Übungen zur Diätetik
- Lebensmittelwissenschaft: Lebensmittelchemisches Praktikum
- Haushaltstechnik: Haushaltstechnisches Praktikum

Studienplan und Veranstaltungskommentare

(1) Der Studienordnung ist gemäß § 85 Abs. 6 UG ein Studienplan als Anhang beigelegt. Er enthält die den Fächern zugeordneten Lehrveranstaltungen nach Umfang, Art und empfohlenem Semester. Er soll den Studierenden Empfehlungen für einen sachgerechten Aufbau ihres Studiums geben.

(2) Als Ergänzung zur Diplomprüfungsordnung und zu dieser Studienordnung erscheint jeweils zum Wintersemester ein aktualisierter "Kommentar zu den Lehrveranstaltungen im Diplomstudiengang Ernährungs- und Haushaltswissenschaft". Er enthält in kurzer Form die Inhalte aller im Studiengang angebotenen Lehrveranstaltungen.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (gemäß § 7 DPO)

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang EHW an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an nicht-deutschen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Studienbewerbern, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

§ 16 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität und die hierfür benannten Studienberater an der Landwirtschaftlichen Fakultät. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Ernährungs- und Haushaltswissenschaft erfolgt durch die Professorinnen und Professoren in ihren Sprechstunden. Die studienbegleitende Fachberatung soll die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und der Wahl der Studienrichtung und der Wahlpflichtfächer unterstützen.

(3) Beratung aus studentischer Sicht erteilt die Fachschaft Ernährungs- und Haushaltswissenschaft.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihre Prüfungen nach der DPO vom 22. Januar 1996 ablegen (vgl. § 29 DPO).

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn veröffentlicht.

Ernst Berg
Universitätsprofessor Dr. E. Berg
Dekan der
Landwirtschaftlichen Fakultät

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 29. Oktober 1997, 4. Februar 1998 und des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität vom 28. April 1998.

Bonn, den 13. Juli 1998

Klaus Borchard
Universitätsprofessor Dr. K. Borchard
Rektor der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Fächer	Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester			
				1.	2.	3.	4.
1. Chemie	Anorganische Chemie	V	12	2			
	Organische Chemie	V			2		
	Chemisches Praktikum	Pr		4	4		
2. Biologie	Grundlagen der Botanik	V	9	2			
	Einführung i. d. Nutzpflanzenkunde	V			1		
		Ü		1	1		
	Botanische Übungen	V		2			
	Allgemeine Zoologie	V			2		
	Ökologie						
3. Anatomie und allg. Physiologie	Grundlagen der Anatomie und Physiologie d. Menschen	V	8	2	2		
	Anatom.-Physiol. Übungen	Ü		2	2		
4. Volkswirtschaftslehre	Einführung in die VWL	V	6	2	2		
	VWL Übungen	Ü		1	1		
5. Biochemie und Ernährungsphysiologie	Einführung in die Biochemie	V	8			2	
	Einführung in die Ernährungsphysiologie	V+Ü		1	1		
	Ernährungsphysiologie	V				2	2
6. Grundnahrungsmittel und ihre Erzeugung	Qualität tierischer Erzeugnisse und ihre Beeinflussung	V	5			2	
		V			1		
	Qualität pflanzlicher Erzeugnisse und ihre Beeinflussung	V					2
	Qualität von Obst u. Gemüse						
7. Betriebswirtschaftslehre und Haushaltsökonomik	Einführung in die BWL	V	10			2	2
	Einf. in die Haushaltsökonomik	V				2	2
	Einf. in die Marktlehre	V				1	1
8. Mathematik und Statistik	Grundlagen d. Mathematik und Statistik	V	6	2	2		
	Math.-Stat. Übungen	Ü		1	1		

9. Physik	Physik I und II	V	6	2	2		
	Physik Übungen	Ü		1	1		
10. Mikrobiologie und Hygiene	Einf. in die Mikrobiologie	V	4			2	
	Einf. in die Hygiene	V					2
11. Soziologie	Grundlagen der Soziologie	V	4			2	
	Sozialstruktur und sozialer Wandel in der BRD	V					2
Summe			78	25	25	15	13

Fächer: 1 - 7 Prüfungsfächer,

Fächer: 8 - 11: Leistungsnachweisfächer

Hauptstudium

Studienrichtung: Ernährungswissenschaft

Pflichtbereich

Fächer	Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	empfohlenes Semester			
				5.	6.	7.	8.
1. Ernährungslehre	Ernährung des Menschen	V	14	2			
	Ernährungswiss. Praktikum	Pr			6		
	Übungen zur Diätetik	Ü				4	
	Seminar in Ernährungswiss.	S					2
2. Lebensmittel-wissenschaft	Chemie und Technologie der Lebensmittel I und II	V	12	2	2		
	Analytik der Lebensmittel	V			2		
	Lebensmittelchemisches Praktikum	Pr				6	
3. Biochemie	Biochemie I, II und III	V	6	2	2	2	
4. Betriebswirt-schaftslehre der Ernährungswirtschaft	Ökonomik der Ernährungsindustrie I und II	V	8	2	2		
	Strategisches Marketing auf Lebensmittelmärkten	V				2	
	Seminar zur Branchenanalyse	S					2
Summe			40	8	14	14	4

Pflichtbereich

Fächer	Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	empfohlenes Semester			
				5.	6.	7.	8.
1. Haushaltsökonomik und Soziologie	Haushaltsökonomische Theorie	V/Ü	12	2			
	Haushaltsinformationssysteme	V			2		
	Haushaltsökonom. Seminar	S				2	
	Ausgewählte Fragen der Haushaltsökonomik	Ü					1
	Familiensoziologie	V			2		
	Soziologisches Seminar	S				2	
	Methoden der empirischen Sozialforschung	V			1		
2. Haushaltstechnik	Haushaltstechnik I und II	V	11	2	2		
	Organisation und Technik in der Gemeinschaftsverpflegung	V				2	
	Haushaltstechn. Praktikum	Pr				3	
	Haushaltstechn. Seminar	S					2
3. Wirtschaftssoziologie und Wirtschaftspolitik	Wirtschaftssoziologie	V	8	2			
	Wirtschaftssoziolog. Seminar	S			2		
	Allgemeine Wirtschaftspolitik	V		2			
	Besondere Wirtschaftspolitik	V			2		
4. Marktlehre	Methoden der Marktforschung I (Ökoskopie)	V	9	2			
	Methoden der Marktforschung II (Demoskopie)	V		2			
	Spezielle Marktlehre	V			3		
	Strategisches Marketing auf Lebensmittelmärkten	V				2	
Summe			40	12	14	11	3

Wahlpflichtbereich I

Wählbar in Studienrichtung Ernährungswissenschaft

Fächer	Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	empfohlenes Semester
Haushaltsökonomik	Haushaltsökonomische Theorie	V/Ü	2	5.
	Haushaltsinformationssysteme	V	2	6.
	Haushaltsökonomisches Seminar	S	2	7.
Familiensoziologie	Familiensoziologie	V	2	6.
	Soziologisches Seminar	S	2	7.
	Methoden der empirischen Sozialforschung	V	1	6.
Technik im Familien- und Großhaushalt	Haushaltstechnik I und II	V	4	5. u. 6.
	Organisation und Technik in der Gemeinschaftsverpflegung	V	2	5. u. 7.
Wirtschaftssoziologie und Wirtschaftspolitik für Trophologen	Allgemeine Wirtschaftspolitik	V	2	5.
	Besondere Wirtschaftspolitik	V	2	6.
	Wirtschaftssoziologie	V	2	5.
Marktlehre für Trophologen	Methoden der Marktforschung II (Demoskopie)	V	2	5.
	Spezielle Marktlehre	V	3	6.

Wählbar in Studienrichtung Haushaltswissenschaft

Fächer	Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	empfohlenes Semester
Ernährungslehre für Haushaltswissenschaftler	Ernährung des Menschen	V	2	5.
	Übungen zur Diätetik	Ü	4	7.
Lebensmittelwissenschaft f. Haushaltswissenschaftler	Chemie und Technologie der Lebensmittel I und II	V	4	5. und 6.
Biochemie	Biochemie I und II	V	4	ab 6.

Unternehmenslehre für Haushaltswissen- schaftler	Ökonomik der Ernährungsindustrie I und II	V	4	5. und 6.
	Seminar zur Branchenanalyse	S	2	8.

Wählbar in beiden Studienrichtungen

Fächer	Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	empfohlenes Semester
Pathophysiologie der Ernährung	Pathophysiologie der Ernährung	V	4	ab 5.
	Pathophysiologisches Seminar	S	2	ab 7.
Mikrobiologie und Hygiene der Lebensmittel	Mikrobiologisch-hygienische Übung mit begleitender Vorlesung	V+Ü	6	ab 5.
Lebensmittelrecht und Lebensmittelqualität	Lebensmittelrecht I und II	V	2	ab 5.
	Seminar Lebensmittelrecht	S	4	ab 6.
	Seminar Lebensmittelwissenschaft	S	2	7.
Spezielle Lebensmittel-technologie	Thermische, mechanische und biotechnologische Grundprozesse	V	4	ab 5.
	Disperse Systeme, Rheologische Grundlagen, Sensorik	V	2	ab 5.
Qualitätsmanagement in der Ernährungsindustrie	Ringvorlesung	V	4	ab 5.
	Übungen	Ü	2	ab 5.
Ernährung und Immunologie	Ernährung und Immunsystem	V	2	ab 5.
	Seminar zu Ernährung und Immunsystem	S	2	ab 5.
	Praktikum zu Ernährung und Immunsystem	Pr	2	ab 6.
Verbraucherpolitik	Verbraucherpolitik I und II	V	4	ab 7.
Welternährungswirtschaft	Welternährungswirtschaft I und II	V	4	ab 7.
Kommunikation und Beratung	Beratungsmethodik	S+Ü	2	ab 5.
	Grundlagen und Methodik der Beratung	V+Ü	2	ab 5.
Technologie des Wassers	Technologie des Wassers I und II	V	4	ab 5.
	Seminar	S	2	7.
Wohnungs- und Siedlungswesen	Wohnungs- und Siedlungswesen I und II	V	4	ab 5.

Grundlagen und Methodik der Bio- und Gentechnologie	Grdl. u. Meth. d. Bio- u. Gentechn. in tierischen u. pflanzlichen Systemen	V	2	ab 5.
	Seminar zu Grdl. u. Meth. d. Bio- u. Gentechn. in tier. u. pflanzl. Systemen	S	1	ab 5.
	Übungen zur Bio- und Gentechnologie	Ü	3	ab 6.
Methoden der Marktforschung und Unternehmensplanung	Methoden der Marktforschung I (Ökoskopie)	V	2	ab 5.
	Übungen zur Ökoskopie	Ü	1	ab 5.
	Methoden der Datenverarbeitung und Unternehmensplanung	V	2	ab 7.
	Übungen zur Unternehmensplanung	Ü	1	ab 7.

Fortsetzung Wahlpflichtbereich I

Wählbar in beiden Studienrichtungen

Fächer	Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	empfohlenes Semester
Projekt- und Informationsmanagement	Projektplanung und Projektmanagement	V	1	ab 5.
	Übungen	Ü	1	ab 5.
	Prozeß- und Informationsmanagement	V	1	ab 5.
	Übungen	Ü	1	ab 5.
	Übungen	Ü	2	ab 6.
	Seminaristische Übungen zu Prozeß- und Informationsmanagement			
Gründung und Entwicklung von Unternehmen	Betriebswirtschaftliche Grundlagen zur Unternehmensentwicklung	V	2	ab 6.
	Prakt. Fragen der Unternehmensführung	V	2	6./7.
	Haushalts-Unternehmens-Komplexe	V	2	ab 7.

Wahlpflichtbereich II

Fächer	Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	empfohlenes Semester
Spezielle Ernährungslehre	Ernährung des gesunden und kranken Säuglings und Kindes	V	2	ab 5.
	Ernährung in der Dritten Welt	S	2	ab 5.
Toxikologie der Ernährung	Toxikologie der Ernährung	V	4	ab 5.
Spezielle Biochemie	Pathobiochemie und molekulare Genetik	S	4	ab 7.
Analytik der Lebensmittel	Analytik der Lebensmittel II und III	V	4	ab 6.
Chemie und Technologie der kosmetischen Mittel und Reinigungsmittel und Bedarfsgegenstände	Chemie und Technologie der kosmetischen Mittel und Reinigungsmittel	V	2	ab 5.
	Bedarfsgegenstände	V	2	ab 6.
Haushaltsanalyse und -beratung mit EDV	Haushaltsanalyse und -beratung mit EDV	Ü	4	ab 7.
Haushaltssektoranalyse	Haushaltssektoranalyse	Ü	4	ab 7.
Werkstoffe und Verpackungen	Werkstoffe und Verpackungen I und II	V	4	ab 5.
Arbeitslehre	Arbeitslehre	V	2	ab 6.
	Übungen zur Arbeitslehre	Ü	2	ab 6.
Sensorik	Grundlagen der Sensorik	V	2	ab 5.
	Übungen	Ü	2	ab 5.